

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Der Vorsitzende
Dr. Volker Wissing
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Telefon: 069 9566-0
Telefax: 069 9566-3077

presse-information
@bundesbank.de
www.bundesbank.de

SWIFT MARK DE FF

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
R0-11

Name, Telefon/Telefax
Dr. Hofmann
069 9566-2159

Datum
21. Februar 2011

Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW-IV-Umsetzungsgesetz) – Drucksache 17/4510

Sehr geehrter Herr Dr. Wissing,

die Deutsche Bundesbank bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf für ein OGAW-IV-Umsetzungsgesetz.

Inhaltlich regen wir hinsichtlich der Zustimmung von Hauptversammlungen bei Fondverschmelzungen eine Klarstellung an; weiterhin plädieren wir für eine kritische Auseinandersetzung mit dem bestehenden nationalen Haftungsregime für Depotbanken in Fällen der Unterverwahrung im Ausland – unabhängig von der gerade auf europäischer Ebene stattfindenden (OGAW V-)Diskussion. Schließlich halten wir die vorgesehene Änderung des Restrukturierungsfondsgesetzes für nicht sachgerecht.

I. Zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG im InvG

1. Stärkung des Anlegerschutzes

Wir unterstützen die Regelungen zur Ausgestaltung der **wesentlichen Anlegerinformationen für nicht richtlinienkonforme Sondervermögen** - d.h. die entsprechende Übertragung der OGAW-Standards - in § 42 InvG-RegE. Insbesondere die Regelungen zu Immobilien-Sondervermögen in § 42 Abs. 2a InvG-RegE werden von uns begrüßt. Der Vorschlag, die Hinweise auf die Einschränkung der Rückgabemöglichkeit bei Immobilien-Sondervermögen

sowie auf die Möglichkeit und die Rechtsfolgen einer Aussetzung der Anteilrücknahme (auch) in die wesentlichen Anlegerinformationen aufzunehmen, entspricht der Empfehlung in unserer Stellungnahme zum Diskussionsentwurf des Anlegerstärkungs- und Funktionsverbesserungsgesetzes. Dadurch werden dem potenziellen Anleger die spezifischen Risiken einer Anlage in Offene Immobilienfonds transparent gemacht.

Die Einführung einer **Misstandsaufsicht** (§ 5 InvG-RegE) analog den entsprechenden Vorschriften in WpHG, KWG und VAG ist eine sinnvolle Ergänzung der schon bislang existierenden konkreten Eingriffsbefugnisse der BaFin.

2. Verbesserter Informationsaustausch zwischen BaFin und Bundesbank (§ 18 InvG-RegE)

Wir begrüßen den in § 18 InvG-RegE gegenüber der bisherigen Rechtslage erleichterten Informationsaustausch zwischen BaFin und Bundesbank.

Eine verbesserte Information der Bundesbank über aktuelle Entwicklungen im Investmentfondsbereich ermöglicht es beispielsweise, zukünftig im Rahmen der makroprudenziellen Analyse Vernetzungen und daraus möglicherweise entstehende Risiken innerhalb des deutschen Finanzsystems detailliert zu analysieren. Umgekehrt wird sich die BaFin bei der mikroprudenziellen Aufsicht gegebenenfalls auf Untersuchungen der Bundesbank, die auf deren statistischen Daten (insbesondere aus der Kapitalmarktstatistik und der Depotstatistik) beruhen, stützen können.

3. Regelung über die Zustimmung der Hauptversammlung bei Fondsverschmelzungen in § 40g Abs. 1 Nr. 2 InvG-RegE

In § 40g Abs. 1 Nr. 2 InvG-RegE wird für eine Verschmelzung von Sondervermögen zur Voraussetzung erhoben, dass – soweit erforderlich – die Hauptversammlungen der beteiligten Investmentvermögen zustimmen. Eine solche Zustimmung ist aber nur möglich, wenn das Sondervermögen von einer Investmentaktiengesellschaft verwaltet wird, da hier die Anleger ihre Beteiligung an dem Sondervermögen als Gesellschaftsanteil halten. Zwar verfügen diese Aktionäre regelmäßig nicht über ein Stimmrecht, es kann aber durch Satzungsbestimmung vorgesehen werden, so dass ein Hauptversammlungsbeschluss notwendig werden kann.

Die Bestimmung erscheint in § 40g InvG unsystematisch verortet, da sie sich in den allgemeinen Vorschriften über Sondervermögen befindet. Es handelt sich jedoch um eine Konstellation, die nur die besondere Rechtsform der Investmentaktiengesellschaft betrifft. Stimmgig ist es daher auch, dass § 100 Abs. 5 InvG-RegE hierzu eine Regelung enthält und dabei auch die Vorgaben in Art. 44 der Richtlinie umsetzt, wonach die Zustimmung von maximal 75 % der tatsächlich abgegebenen Stimmen abhängig sein darf.

Da § 40g Abs. 1 Nr. 2 InvG-RegE in seiner jetzigen Form unklar ist, schlagen wir vor, die Bestimmung dahin gehend abzuändern:

„2. soweit erforderlich die Hauptversammlungen der beteiligten Investmentaktiengesellschaften nach Maßgabe des § 100 Abs. 5 zugestimmt haben“.

4. Auslandsverwahrung

Die klarstellenden und teils ergänzenden **Regelungen zu Depotbanken** (§§ 20, 21, 24 und 28 InvG-RegE) sind zu begrüßen. Zusammen mit den im Depotbank-Rundschreiben der BaFin konkretisierten Anforderungen sowie den aktuell auf europäischer Ebene angedachten zusätzlichen Regelungen („OGAW V“-Richtlinie) wird ein regulatorischer Rahmen geschaffen, der die besondere Treuhand- und Kontrollfunktion der Depotbank im Interesse des Anlegers stärkt. Ziel bei der, aus Sicht der Bundesbank zentralen, künftigen Diskussion zur „OGAW V“-Richtlinie muss es unter anderem sein, die mit (überlangen) Verwahrketten einhergehenden Risiken hinsichtlich der Rechtsposition des Sondervermögens zu vermeiden. Darüber hinaus sollte die Haftung der Depotbank bei Fällen der Drittverwahrung im Ausland gegenüber dem aktuellen Rechtsstand verschärft werden.¹

Unabhängig von diesen Planungen weisen wir darauf hin, dass der gegenwärtige Gesetzesentwurf keine Bestimmungen zur Haftungsfreizeichnung der Depotbank für Drittverschulden ausländischer Verwahrer enthält. Art. 22 Abs. 2 der Richtlinie bestimmt, wie schon Art. 7 Abs. 2 der Vorgänger-Richtlinie 85/611/EWG, dass die Haftung der Verwahrstelle durch die Übertragung der verwahrten Vermögensgegenstände auf einen Dritten nicht berührt wird. Wir regen an, die aktuelle Umsetzung zum Anlass zu nehmen, sich mit der Frage nach der Umsetzung dieser Vorgaben vor dem Hintergrund der geltenden Rechtslage in Deutschland (erneut) auseinander zu setzen. In diesem Zusammenhang ist auf die übliche Praxis der Depotbanken hinzuweisen, per AGB ihre Haftung bei Auslandsverwahrung zu beschränken. Eine solche Haftungsfreistellung wäre bei Drittverwahrung in Deutschland jedoch unzulässig.

II. Zu den Änderungen des Restrukturierungsfondsgesetzes

In § 12 Abs. 10 Restrukturierungsfondsgesetz soll das bislang vorgesehene Verfahren, wonach die auf Grundlage der Vorschrift ergangene Rechtsverordnung der Bundesregierung im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht, geändert werden. Dieses Benehmenserfordernis soll nunmehr gestrichen werden.

Bislang sieht das Gesetz in § 12 Abs. 10 RStruktFG vor, dass die Bundesregierung im Benehmen mit der Bundesbank die Zielgröße des Restrukturierungsfonds, die Jahresbeiträge, die Sonderbeiträge sowie die Informationspflichten durch Rechtsverordnung regelt. Die Bundesbank ist daher bislang nicht unwesentlich beim Erlass der Verordnung beteiligt.

Diese Beteiligung der Bundesbank soll nach dem Inhalt von § 12 Abs. 10 RStruktFG -RegE entfallen. Das ist insbesondere vor dem Hintergrund der Tatsache überraschend, dass nach dem auf die Ermächtigung in § 12 Abs. 10 gestützten Entwurf der Bundesregierung zu einer Verordnung über die Erhebung der Beiträge zum Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute (Restrukturierungsfonds-Verordnung – RStruktFV) die Bundesbank beteiligt wird, wenn die

¹ Vgl. hierzu die gemeinsame Stellungnahme von BMF, BaFin und Bundesbank zur „OGAW-V-Konsultation“ der EU-Kommission.

Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung unmittelbar nach der Feststellung des Mittelbedarfs Sonderbeiträge gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 des Restrukturierungsfondsgesetzes erhebt.

Es ist in diesem Verordnungsentwurf vorgesehen, dass die Anstalt bei einer Gefahr von Engpässen bei der Kreditversorgung oder vergleichbaren Gefahrensituationen nach Anhörung der Deutschen Bundesbank eine spätere Erhebung der Sonderbeiträge beschließen kann (§ 2 Abs. 1 RStruktFV-E). Außerdem bestimmt § 5 des Verordnungsentwurfs, dass die Anstalt dem Lenkungsausschuss, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank regelmäßig über die aktuelle Mittelausstattung berichtet und im Benehmen mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank dem Bundesministerium der Finanzen Vorschläge zu eventuellen Anpassungen der Höhe der zu erhebenden Jahresbeiträge vorlegt, soweit der Fonds Mittel in Höhe von mehr als 70 Milliarden Euro angesammelt hat.

In Anbetracht der Tatsache, dass der gegenwärtig diskutierte Verordnungsentwurf selbst also wichtige Mitwirkungsrechte der Bundesbank vorsieht, erscheint es uns sinnvoll, dass die Verordnung nach § 12 Abs. 10 RStruktFG im Benehmen mit der Bundesbank ergeht, wie es der gegenwärtigen Rechtslage entspricht. Deshalb regen wir an, von der vorgeschlagenen Streichung Abstand zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
DEUTSCHE BUNDESBANK

gez. Dr. Liebig

gez. Dr. Langner